

**Satzung des Vereins „Fischkutter – Jugend- und Begegnungsstätte e.V.“**  
(beschlossen 20.03.2012)

**§ 1 Name, Sitz und Eintragung**

- (1) Der Verein führt den Namen „Fischkutter - Jugend- und Begegnungsstätte“
- (2) Er hat seinen Sitz in 18147 Rostock-Toitenwinkel, Krummendorfer Str. 15
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister unter „VR 1445“ eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“

**§ 2 Ziel und Zweck**

- (1) Der Verein "Fischkutter - Jugend- und Begegnungsstätte" ist ein religiöser und gemeinnütziger Verein.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und christlich-religiöse Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51-68 AO).
- (3) Zweck des Vereins ist es, allen Menschen, besonders Kindern und Jugendlichen, Hilfestellung zu geben. Sie sollen seelische und geistliche Stabilität erlangen und im sozialen und gesamtpersönlichen Bereich beziehungsfähig werden.
- (4) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) praktische Einsätze bei den gemeinnützigen Diensten des Vereins
  - b) Dienste zur Information, Unterstützung und Begleitung von Einzelpersonen und Gruppen im seelsorgerlichen, christlich-sozialen Sinn;
  - c) die Organisation und Durchführung von christlich-missionarischen Veranstaltungen und Seminaren;
  - d) missionarisch-evangelistische, mildtätige Dienste im In-und Ausland;
  - e) die Übernahme von Gebäuden und Grundstücken, die diesem Satzungszweck entsprechend genutzt werden müssen und Dienstgemeinschaften zur Realisierung dieses Satzungszwecks zur Verfügung gestellt werden;
  - f) Aufbau und Begleitung eines Freundeskreises;
  - g) Herstellung von Zeitschriften und Informationsmaterial im Sinne des Vereinszweckes, wobei die Erlöse im Sinne dieser Satzung Verwendung finden müssen.
  - h) Angebote im sportlichen und allg. kulturellen Bereich.
  - i) Förderung von Kreativität ( Musik, gestaltende Künste u.ä.)
  - j) Kontakte zu Ausländern und Aussiedlern mit dem Ziel, sie in ihren jeweiligen Problemen beratend und helfend zu unterstützen.
  - k) Förderung der Alten- und Behindertenarbeit

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel für seine Aufgaben erwirbt der Verein durch Gemeinschaftsarbeit seiner Mitglieder, ferner durch Spenden, Zuwendungen, Schenkungen oder Vermächtnisse.
- (3) Die Höhe des Vereinsbeitrages wird auf der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Es können Rücklagen gebildet werden
  - a) für besonders ausgewiesene Vorhaben wie Erwerb und Ausbau von Räumlichkeiten und anderen Objekten, sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke notwendig und für die unmittelbare Verwirklichung des Vereinszweckes erforderlich sind.
  - b) für die Sicherstellung der Gehälter von Angestellten des Vereins, sofern diese mit ihrer Arbeit zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins beitragen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, aber auch jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden, wenn sie die Zielsetzung des Vereins und die Zusammenarbeit auf biblischer Grundlage anerkennt.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluss.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer.
- (2) Zwei weitere Vorstandsmitglieder können gewählt oder berufen werden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (6) Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Jedes Jahr beruft der Vorstand schriftlich eine Mitgliederversammlung ein. Mit einer Einladungsfrist von drei Wochen ist den Mitgliedern die Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben.
- (2) Der Vorstand beruft außerordentliche Mitgliederversammlungen ein, sofern er dies für geboten hält, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich fordert.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
  - c) Wahl des Vorstands,
  - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (5) Eine Änderung der Satzung kann nur beschlossen werden, wenn dies auf der Tagesordnung vorgesehen war und ¾ der erschienenen Mitglieder zustimmen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (7) Jede satzungsgemäß einberufene MV wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

### **§ 8 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung zu diesem Zweck eingeladen worden ist. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses bedarf es der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das auf dem Kirchenland stehende Gebäude in Toitenwinkel der Kirchgemeinde Rostock-Toitenwinkel zu; andere Gebäude, die nicht auf Kirchenland stehen, und das bewegliche Vereinsvermögen an das "Offene christlich-soziale Hilfswerk" e.V. in Bautzen. Dieser hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und religiöse Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Diese Satzung des „Fischkutter – Jugend- und Begegnungsstätte e.V.“, wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.03.2012 beschlossen.

Rostock, den 20.03. 2012